

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes

A. Zielsetzung

Altöl wird, wenn der Besitzer es verlangt, nach Maßgabe des Altölgesetzes unentgeltlich abgeholt. Raffinerien verarbeiten Altöl zu marktgängigen Produkten, überwiegend zu Schmieröl. Darüber hinaus dient Altöl auch der Wärmegewinnung oder es wird zusammen mit flüssigen Abfällen verbrannt. Die dabei entstehenden, auf andere Weise nicht zu deckenden Kosten werden — mittels einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,50 DM je 100 kg bzw. 6,75 Pf je Liter Schmierstoff — vom Verbraucher getragen.

Erstmals seit 1969 zeigt sich, daß die Ausgleichsabgabe nicht mehr ausreichen wird, um die im Altölgesetz gestellte Aufgabe zu erfüllen. Grund hierfür ist die Zunahme der eingesammelten Altölmengen sowie — seit 1974 — der nicht vorhersehbar starke Rückgang der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe.

Die umweltschonende und zugleich energiewirtschaftlich sinnvolle Ordnung der Altölbeseitigung muß jedoch finanziell dauerhaft gesichert bleiben.

B. Lösung

Die Ausgleichsabgabe wird von 7,50 auf 9 DM je 100 kg, d. h. von 6,75 Pf auf 8,10 Pf je Liter abgabepflichtige Ware erhöht. Die Mehreinnahmen von rd. 6,5 Millionen DM jährlich dienen zur Deckung der zu erwartenden Fehlbeträge.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Soweit die Abgabenerhöhung auf die Endpreise überwälzt wird, können Bund, Ländern und Gemeinden geringe Kosten in den Bereichen entstehen, in denen abgabepflichtige Schmierstoffe, vor allem Motorenschmieröle, verbraucht werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 633 00 — A1 1/75

Bonn, den 28. November 1975

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 425. Sitzung am 7. November 1975 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Altölggesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 4 Abs. 2 Satz 2 des Altölggesetzes vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1419), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird die Zahl „7,5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1975 in Kraft.

Begründung**I.**

Im 2. Altölbericht der Bundesregierung vom 1. April 1975 (Drucksache 7/3455) wurde angekündigt, daß bei weiterhin ungünstiger Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Rückstellungsfonds eine geringfügige Erhöhung der Ausgleichsabgabe vorgeschlagen werden müsse. Die Bundesregierung hält diese Situation für gegeben; das Verhältnis von laufenden Einnahmen und Ausgaben hat sich trotz Zuschußsatzsenkung zum 1. Januar 1975 für den Teilbereich der Regenerierung von 12 auf 10 DM je 100 kg Altöl weiter verschlechtert:

Während im 1. Halbjahr 1974 der Abschluß der laufenden Positionen einen Fehlbetrag von 1,8 Millionen DM auswies, ergab sich für das 1. Halbjahr 1975 eine Unterdeckung in Höhe von bereits 2,8 Millionen DM. Der 16,6%igen Senkung des Zuschußsatzes stand ein Rückgang des Abgabenaufkommens von 18,2 % gegenüber. Auch die am 1. Juli 1975 in Kraft getretene weitere Senkung des Zuschußsatzes für Aufarbeitungsunternehmen (Ermäßigung von 10 auf 9 DM), die im Hinblick auf eine ungünstige Entwicklung der Kosten- und Ertragslage möglicherweise z. T. rückgängig zu machen ist, vermag keinen Ausgleich zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben zu bewirken. Der Überschuß des Fonds ist von 26,3 Millionen DM am 31. Dezember 1970 auf 5,2 Millionen DM am 31. Dezember 1974 gesunken.

Diese Entwicklung ist überwiegend verursacht durch steigende Mengen schadlos beseitigter Altöle. Im Jahre 1974 verminderten sich, als Folgen eines Rück-

gangs des Schmierstoffverbrauchs um ca. 10 %, die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe erstmals in erheblichem Umfang; diese Entwicklung hat sich im Jahre 1975 beschleunigt. Der Überschuß von 5,2 Millionen DM am Jahresanfang ist auf 0,3 Millionen DM im August 1975 zurückgegangen. Da das Altölgesetz keine Ermächtigung enthält, für den Fonds Kredite in Anspruch zu nehmen, ist abzusehen, daß der Fonds bei weiterhin ungünstiger Entwicklung am 31. Dezember 1975 einen ungedeckten Mittelbedarf bis zu 1,2 Millionen DM aufweisen wird. Für 1976 kann mit einem Ansteigen des Fehlbetrages auf 6,4 Millionen DM gerechnet werden, wenn die Ausgleichsabgabe unverändert bliebe.

II.

Die Bundesregierung schlägt eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe von 7,50 DM auf 9 DM für 100 kg abgabepflichtige Schmierstoffe vor — d. h. von 6,75 Pf auf 8,10 Pf je Liter Schmieröl —, um eine Deckung der Kostenzuschüsse über die laufenden Einnahmen zu sichern. Für den Verbraucher bedeutet dies bei Preisüberwälzung, je nach Schmierölsorte, eine (zusätzliche) Belastung von 0,2 bis 0,4 % des Konsumentenpreises von 3 DM bis 7 DM je Liter.

III.

Einzelabgaben über Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens „Rückstellungsfonds zur Sicherung der Altölbeseitigung“ sowie Vorausschätzungen für die Zeit bis Ende 1977 sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Einnahmen / Ausgaben	Ist	Geschätzt		
	1974	1975	1976	1977
— in Millionen DM —				
a) Einnahmen:				
— Ausgleichsabgabe	36,5	33,2 ¹⁾	38,4 ³⁾	38,4 ³⁾
— Zinserträge	1,4	0,2	—	0,2
zusammen ...	37,9	33,4	38,4	38,6
b) Ausgaben:				
— Kostenzuschüsse	39,7	34,6 ²⁾	31,5	31,5
— Umsatzsteuer, Verwaltungskosten	5,5	5,2	5,2	5,2
zusammen ...	45,2	39,8	36,7	36,7
Saldo	— 7,3	— 6,4	+1,7	+1,9
Saldo aus Vorjahr	+12,5	+5,2	— 1,2	+0,5
Überschuß am Jahresende	5,2	—	0,5	2,4
Fehlbetrag am Jahresende	—	1,2	—	—

¹⁾ Als Folge des Verbrauchsrückgangs bei Schmierstoffen (im 1. Halbjahr 1975 um mehr als 15 %) einschließlich abgabepflichtiger Schmierstoffe. Die Fondseinnahmen erreichten in den ersten 7 Monaten 1975 im Monatsdurchschnitt 2,65 Millionen DM; die rechnerische Jahreseinnahme wäre 31,8 Millionen DM. Bei Annahme konjunktureller Verbesserung (nur 10 % Verbrauchsrückgang im Jahresdurchschnitt) ergeben sich 33,2 Millionen DM.

²⁾ Unter Berücksichtigung der beiden Zuschußsenkungen zum 1. Januar und 1. Juli 1975 sowie leichter Erhöhung der beseitigten Altölmengen (um 10 000 t).

³⁾ Unter Annahme gleichbleibenden Schmierstoffverbrauchs gegenüber dem jeweiligen Vorjahr sowie einer Erhöhung der Ausgleichsabgabe von 7,5 DM auf 9 DM je 100 kg Schmierstoff.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats in Kraft.“

B e g r ü n d u n g

Der vorgesehene Termin für das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. November 1975 kann von der Mineralölwirtschaft aus technischen und administrativen Gründen nicht eingehalten werden. So müssen u. a. die gesamten Fakturierungsprogramme für Schmierstoffe umgestellt werden. Es bedarf für die Vorbereitungen auf die Erhöhung der Ausgleichsabgabe eines Zeitraums von ca. zwei Monaten, beginnend am Ersten eines Monats.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der vorgeschlagene Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes hätte eine Verzögerung der Abgabenerhöhung um mindestens fünf Monate zur Folge. Die laufenden Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe würden nicht ausreichen, um die Kostenzuschüsse für die Altölbeseitigung in voller Höhe zahlen zu können.

Die vom Bundesrat angegebenen technischen Probleme der Fakturierung der Mineralölwirtschaft er-

fordern, wie die oft rasch durchgeführten Preissenkungen und Preiserhöhungen für Mineralöl zeigen, nicht den vorgeschlagenen Anpassungszeitraum. Um jedoch allen technischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung vor, in Artikel 3 des Entwurfs das Datum „1. November 1975“ durch das Datum „1. Januar 1976“ zu ersetzen. Die betroffenen Kreise der Mineralölwirtschaft sind von diesem Vorschlag unterrichtet und werden ihre Fakturierungsprogramme rechtzeitig umstellen können.

